

# AKTION MEDIENFREIHEIT



AKTION MEDIENFREIHEIT  
RÖTELSTRASSE 84  
8057 ZÜRICH

WWW.MEDIENFREIHEIT.CH  
INFO@MEDIENFREIHEIT.CH

## VORSTAND:

NATALIE RICKLI, NATIONALRÄTIN, WINTERTHUR (PRÄSIDENTIN)  
CHRISTIAN WASSERFALLEN, NATIONALRAT, BERN (VIZEPRÄSIDENT)  
MARTIN BALTISSER, BREMGARTEN – PIERRE BESSARD, LIB. INSTITUT, LAUSANNE – FILIPPO LEUTENEGGER,  
STADTRAT, ZÜRICH – THOMAS MATER, NATIONALRAT, DÜBENDORF – THOMAS MÜLLER, NATIONALRAT,  
RORSCHACH – MARCO ROMANO, NATIONALRAT, MENDRISIO – GREGOR RUTZ, NATIONALRAT, ZÜRICH

**per e-mail [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation  
Herrn Philipp Metzger, Direktor  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

Zürich, den 10. November 2015

## **Anhörung zur RTVV-Teilrevision: Antwort der Aktion Medienfreiheit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) mit Bezug auf die am 14. Juni 2015 beschlossene Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) möchten wir uns bedanken. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgend die Stellungnahme der Aktion Medienfreiheit – eine überparteiliche Vereinigung, die sich im Medienbereich für mehr Wettbewerb und Meinungsvielfalt einsetzt.

**Die Aktion Medienfreiheit weist auf den äusserst knappen Ausgang der eidg. Volksabstimmung vom vergangenen 14. Juni hin. Das Abstimmungsergebnis hat gezeigt, dass knapp die Hälfte der Bevölkerung mit verschiedenen Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes nicht einverstanden war. Namentlich die Einführung einer Mediensteuer, aber auch die Medienpolitik generell führten zu Kritik. Umso mehr erfordert dieses knappe Ergebnis eine umsichtige und sorgfältige Umsetzung des Gesetzestextes. Die vorliegenden Regelungsvorschläge zeigen indes, dass der teils schludrig formulierte Gesetzestext zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung führt.**

**Im vorliegenden Entwurf zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung sind verschiedene Punkte enthalten, welche weder in der bundesrätlichen Botschaft zur RTVG-Teilrevision Thema waren, noch im Abstimmungskampf diskutiert worden sind. Verschiedene vorgeschlagene Änderungen würden zu weiteren Marktverzerrungen führen (z.B. einseitige Förderung von konzessionsierten Radio- und Fernsehveranstaltern). Sodann würden bei der Erhebung der Mediensteuer mehr Ausnahmen gelten als ursprünglich vorgesehen. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Mediensteuer ungerecht und für Unternehmen willkürlich ist. Die vielen Ausnahmen unterstreichen, dass diese Einschätzung richtig war: Die Erhebung der neuen Mediensteuer gleicht einem „Bazar“.**

**Der Entwurf zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung bedarf nach Auffassung der Aktion Medienfreiheit nochmals einer Überarbeitung. Zumal wir gewisse Punkte klar ablehnen, können wir der Revision in der vorliegenden Form nicht zustimmen.**

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen kritischen Punkten im Detail Stellung:

#### **Art. 28 Abs. 4**

Art. 28 Abs. 4 ist zu streichen. Online-Beiträge entfalten ihre Wirkung sofort mit der Aufschaltung aufs Internet; sie verbreiten sich oft sehr rasch. Wenn der Bundesrat sagt, der Dynamik des Internets sei auch bezüglich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Rechnung zu tragen, so ist dies richtig. Die Aussage hingegen, dass sich Beiträge im Internet nach einem Tag „stabilisieren“, ist nicht nachzuvollziehen: Von einem gebührenfinanzierten Unternehmen wie der SRG darf man erwarten, dass Beiträge, die im Internet publiziert werden, von Beginn weg korrekt sind.

Für Personen, die einen Beitrag beanstanden möchten, ist die vorgeschlagene 24 Stunden-Regel störend. Versionen, die weniger als 24 Stunden aufgeschaltet waren, können zwar bei der Ombudsstelle beanstandet werden. Die beanstandende Person muss die Beanstandung aber dokumentieren können, damit sie nachvollziehbar bleibt. Das heisst: Wenn der Konsument nicht unverzüglich einen Screenshot macht, kann er den betreffenden Beitrag nicht beanstanden.

Aus diesen Gründen ist Absatz 4 zu streichen. Es geht nicht an, dass faktisch keine Beanstandung gegen SRF Online-Beiträge möglich ist, wenn falsche oder ungenaue Online-Beiträge einige Stunden, nachdem sie sich bereits verbreitet haben, korrigiert werden.

#### **Art. 39 Abs. 1**

Die Aktion Medienfreiheit lehnt diese Bestimmung ab, mit welcher der Eigenfinanzierungsgrad von komplementären, nicht gewinnorientierten Radios auf 20 Prozent und von den übrigen Radios auf 30 Prozent gesenkt wird.

Aus ordnungspolitischen Gründen hat die Aktion Medienfreiheit bereits frühere Revisionen des RTVG und der RTVV abgelehnt: Es ist falsch, mittels Gebührensplittings den Gebührenanteil für private Sender immer weiter zu erhöhen. So wird die faktische Staatsabhängigkeit weiter verstärkt. U.E. sind vielmehr die Rahmenbedingungen für private Medien zu optimieren.

Faktum ist: Wenn ein privates Unternehmen nur jeden zweiten Franken selber erwirtschaftet und damit einen Eigenfinanzierungsbeitrag von nur 50 Prozent (Stand heute bei kommerziellen Radios mit Gebührenanteil) ausweist, ist es existentiell bereits heute abhängig von staatlichen Leistungen.

Wo der Staat Leistungen ausrichtet, findet auch eine Kontrolle (und damit eine staatliche Intervention) statt. Dies wiederum steht einem lebendigen Wettbewerb entgegen sowie dem staatspolitischen Grundsatz, dass die Behörden keine Medienkontrolle ausüben sollten (vgl. hierzu auch die Vernehmlassungsantwort der Aktion Medienfreiheit vom 30. März 2012 zur Revision der Radio- und Fernsehverordnung). Die Aktion Medienfreiheit will keine weiteren Staatsabhängigkeiten. Aus den genannten Gründen ist diese Bestimmung zu streichen.

#### **Art. 50 (Förderungswürdige Verbreitungstechnologien)**

#### **Art. 51 (Art und Bemessung der Förderleistungen)**

Die Bestimmungen betreffend förderungswürdigen Verbreitungstechnologien sowie Art und Bemessung der Förderleistungen sind dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat und das zuständige Bundesamt dem Parlament jährlich Bericht erstatten über Höhe und Verwendung der Fördergelder.

### **Art. 57 (Höhe der Abgabe)**

Der Bundesrat hat wiederholt kommuniziert, dass die Gebühren nicht weiter steigen werden: „Der Wechsel von der Empfangsgebühr zur Abgabe für Radio und Fernsehen dient nicht dazu, die Erträge der Gebührenempfänger zu erhöhen. (...) Ausgehend von der Ertragsneutralität des Systemwechsels und der grösseren Zahl der Abgabepflichtigen ist nicht mit höheren Einnahmen, sondern tendenziell mit einer tieferen Abgabe der einzelnen Abgabepflichtigen als heute zu rechnen“ (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4975, S. 4977).

Die Basis der Berechnung in der Botschaft war der Stand 2011: 1,336 Mia. Franken. Auf dieser Zahl ist die Regierung zu beharren. Der Betrag ist entsprechend zu plafonieren. Die Gesamteinnahmen aus der neuen Radio- und Fernsehgebühr dürfen nicht höher sein als die genannte Summe: Der Gebührentopf darf nicht weiter anwachsen (vgl. auch Mo. 15.3747, Thomas Maier). Ebenso darf die Höhe der Gebühren nicht aufgrund zusätzlicher Ausnahmeregelungen, welche die vorliegende RTVV-Revision vorsähe, für die Mehrheit der Gebührenzahler nach oben korrigiert werden.

Die Aktion Medienfreiheit beurteilt es als falsch, darauf sei an dieser Stelle noch einmal hingewiesen, dass der Bundesrat die Höhe der Empfangsgebühren bzw. der Mediensteuer bestimmt. Diese Kompetenz sollte u.E. dem Parlament zugewiesen werden.

Bleibt die Kompetenz beim Bundesrat, muss definiert werden, für welche Frist die Höhe der Haushaltabgabe jeweils festgelegt wird.

### **Art. 60 (Gebühren für Dreimonatsrechnungen, Mahnung und Betreuung)**

Die Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 lit. a RTVV ist fragwürdig und wenig konsumentenfreundlich. Die in lit. b und c aufgeführten Gebühren sind nachvollziehbar. Umgekehrt stellt sich aber die Frage, ob die Gebühren- bzw. Steuerzahler für zu Unrecht erhobene Mahnungen oder Betreibungen dann auch entschädigt werden.

### **Art. 61 (Befreiung von der Abgabepflicht)**

Es ist erfreulich, dass der Bundesrat nun offenbar doch zur Ansicht gelangt ist, dass Personen, welche nicht Radio hören oder fernsehen können, von der Steuer zu befreien sind. Die Beschränkung nur auf taubblinde Personen, wie es Art. 61 Abs. 4 RTVV vorsieht, macht jedoch wenig Sinn, da sich Blinde heute von der Fernsehgebühr (Fr. 286.10, Stand 2015) und Gehörlose von der Radiogebühr (Fr. 165.00) befreien können. Künftig müssten beide Kategorien die Mediensteuer von rund Fr. 400 bezahlen, obwohl sie die Programme nicht vollumfänglich nutzen können.

Aus diesem Grund hat sich die Aktion Medienfreiheit für ein Opting out eingesetzt.

### **Art. 62 (Vertrag mit der Erhebungsstelle)**

Der Vertrag mit der Erhebungsstelle ist zu publizieren. Während der Abstimmungsdebatte wurde stets mehr Transparenz versprochen. Genau hier ist diese Transparenz vonnöten.

### **Art. 67 (Bezug der Daten zu Haushalten)**

Die vorgesehenen Datenlieferungen aus dem Einwohnerregister an die Erhebungsstelle erachten wir als problematisch. Einerseits werden die Gemeindeverwaltungen so zusätzlich belastet.

Andererseits ist heute die Billag AG die Erhebungsstelle, also eine Tochterfirma der Swisscom. Dieses Unternehmen erhält auf diesem Weg neben dem Namen und der Wohnadresse wertvol-

le zusätzliche Informationen wie die AHV-Nummer, Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren sowie Zuzugs- und Wegzugsdaten. Die Swisscom als Muttergesellschaft verfügt zudem über diverse Telefon- und Internetdaten ihrer Kunden.

Im Rahmen der geplanten gemeinsamen Werbevermarktung von Ringier, der SRG und der Swisscom können so effektive und gezielte Rückschlüsse auf Personen gemacht und die vorhandenen Daten so kommerziell genutzt werden. Dies ist sowohl datenschutzrechtlich wie auch wettbewerbsrechtlich störend.

Es ist sicherzustellen, dass all diese Daten vertraulich behandelt und nicht für Werbezwecke genutzt werden. Die entsprechende Kontrolle ist zu gewährleisten. Das Bakom soll über die Kosten dieser aufwendigen Änderung Bericht erstatten.

#### **Art. 67b – 67i (Bestimmungen zur Unternehmensabgabe)**

Oberstes Anliegen für alle Bestimmungen zur Unternehmensabgabe muss sein, dass der Aufwand für die Unternehmen auf ein Minimum beschränkt wird.

#### **Art. 67b (Höhe der Abgabe)**

Der Bundesrat darf maximal die in der Botschaft genannte Höhe der Abgaben erheben. Zudem ist eine Frist festzulegen, für welche die entsprechende Festlegung gilt (vgl. hierzu auch obige Ausführungen zu Art. 57 RTVV).

#### **Art. 67c (Unternehmensabgabegruppen)**

Mit dieser Bestimmung soll offenbar ein Fehler korrigiert werden, den Bundesrat und Verwaltung beim Entwurf der RTVG-Revision übersehen haben. Entsprechend sieht auch Art. 70 RTVG keine entsprechenden „Abgabegruppen“ vor. Auch wenn die Korrektur dieses Fehlers in unserem Sinne ist, weisen wir darauf hin, dass es störend ist, solche Regelungen einzuführen, ohne dass im Parlament eine entsprechende Diskussion dazu stattgefunden hat.

Dies zeigt deutlich, wie unausgereift und fragwürdig gewisse revidierte Bestimmungen im RTVG sind. Der Aufwand für die Unternehmen wird so noch grösser. Unter anderem aus diesem Grund hat die Aktion Medienfreiheit die Unternehmensabgabe abgelehnt.

#### **Art. 67d (Zusammenschlüsse autonomer Dienststellen von Gemeinwesen)**

Auch diese Zusammenschlüsse wurden – obwohl gerade auch die Aktion Medienfreiheit die Problematik verschiedentlich thematisiert hat – weder in der bundesrätlichen Botschaft thematisiert noch während der parlamentarischen Diskussion korrigiert. Selbstverständlich machen solche Zusammenschlüsse aus Sicht der Steuerzahler Sinn, damit diese die Mediensteuer nicht mehrfach bezahlen müssen.

Wichtig ist aber auch hier: Sollten solche Zusammenschlüsse – weil ursprünglich nicht vorgesehen – zu weniger Erträgen führen als in der Botschaft errechnet, darf dies nicht dazu führen, dass die in der Botschaft genannten Zahlen zur Beitragshöhe überschritten werden.

#### **Art. 67e (Befreiung von der Abgabepflicht)**

Ausnahmen für Unternehmen, bei welchen die Abgabe mehr als 10 Prozent ihres Gewinns betragen würde, oder Ausnahmen für Betriebe, welche einen Verlust ausweisen, waren weder in der Botschaft vorgesehen noch wurden solche Ansätze in der parlamentarischen Beratung diskutiert. Auch diese Formulierung zeigt auf, wie unausgegoren die RTVG-Vorlage ist. Mit einer

solchen Regelung würden erfolgreiche Unternehmen bestraft und wenig erfolgreiche Betriebe bevorteilt.

Auch hier sei noch einmal festgehalten: Aus Sicht der Aktion Medienfreiheit ist es grundsätzlich falsch, dass Unternehmen Mediensteuern bezahlen müssen, denn juristische Personen können weder Radio hören noch fernsehen. Zudem bezahlen alle Mitarbeiter bereits über ihren privaten Haushalt die Mediensteuer, welche neu ja von allen geschuldet ist.

#### **Art. 67g (Überweisung der Abgabe)**

Dass die Unternehmensabgabe direkt der SRG überwiesen wird, kommt nicht in Frage: Art. 67g Abs. 1 RTVV ist zu streichen.

Direkte Überweisungen von der Steuerverwaltung an die SRG und damit eine Zementierung der derzeitigen Situation sind falsch: Vielmehr sind die Erträge aus den Empfangsgebühren bzw. der Mediensteuer gesamtheitlich zu erfassen und dann so zu verteilen, wie es die aktuellen Leistungsaufträge vorsehen.

#### **Art. 67j (Veröffentlichung von Kennzahlen zur Abgabe)**

Es ist unseres Erachtens falsch, wenn das Bakom nur pauschale Zahlen (also z.B. die Gesamteinnahmen aus der Mediensteuer) veröffentlicht. Vielmehr sind detaillierte Angaben zu veröffentlichen, wie beispielsweise die Zahl der abgabepflichtigen Unternehmen und Haushalte nach Tarifkategorien, die Anzahl Haushalte mit Steuerbefreiung unter Angabe der Gründe etc.

Nur eine detaillierte Aufstellung dieser Zahlen ermöglicht eine zielführende Diskussion über die Höhe und Verwendung der Mediensteuer.

#### **Art. 84 (Verwendung für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien)**

Diese Bestimmung führt zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung, da nur lokale Radios mit Gebührenanteil unterstützt werden. Aus diesem Grund hat die Aktion Medienfreiheit Art. 109a RTVG abgelehnt.

#### **Art. 85 (Verwendung für digitale Fernsehproduktionsverfahren)**

Auch diese Bestimmung führt zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung, da das Geld nur konzessionierten Veranstaltern zu Gute kommen soll. Es ist fraglich, warum auch in diesem Bereich der Staat mit Steuergeldern finanziell intervenieren soll. Wichtig sind u.E. gute Rahmenbedingungen sowie faire Bedingungen bei der Verbreitung (Netzneutralität, Signalintegrität).

Sollte die Einführung und Verbreitung von HbbTV unter diesen Artikel fallen, dürfen private Sender gegenüber der SRG nicht benachteiligt werden. Wichtig ist dabei insbesondere die Signalintegrität: HbbTV ist Bestandteil des Fernsehsignals.

Die förderungswürdigen Fernsehproduktionsverfahren sind mit der vorliegenden RTVV-Revision zu umschreiben. Gleichzeitig sind hierzu die Veranstalter zu konsultieren.

#### **Art. 86 bis Art. 93**

Es ist unverständlich, warum die Abläufe derart kompliziert und langwierig sind. In den Ratsdebatten wurde die RTVG-Revision stets als unkomplizierte und einfache Lösung verkauft. Dieser Eindruck ändert sich mit dem Studium der vorliegenden RTVV-Revision.

Das Bakom hat dem Parlament Bericht über detaillierten Kosten der Umwandlung in die Mediensteuer zu erstatten.

**Aus den erwähnten Überlegungen kann die Aktion Medienfreiheit dem Entwurf zur Teilrevision der RTVV in vorliegender Form nicht zustimmen.**

**Die Aktion Medienfreiheit fordert den Bundesrat auf, die RTVG-Teilrevision korrekt umzusetzen, den vorliegenden Verordnungsentwurf noch einmal zu überarbeiten und sich künftig für freiheitliche, wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen im Medienbereich, für die Vermeidung unnötiger Regulierung und für eine Stärkung der Medienvielfalt einzusetzen.**

Mit freundlichen Grüssen

**AKTION MEDIENFREIHEIT**

Die Präsidentin:

Die Geschäftsführerin:



Natalie Rickli  
Nationalrätin



Tamara Lauber